

SCHIEDERMAIR
RECHTSANWÄLTE

Newsletter Gewerblicher Rechtsschutz

Nr. 14 – September 2007

**Künstlersozialkasse:
Sozialabgaben für Webdesigner, Fotografen und andere
Künstler**

In unserem letzten Newsletter haben wir über Änderungen im Telekommunikationsgesetz berichtet, mit denen der Gesetzgeber unter anderem neue Informationspflichten bei Angaben über Hotline- und Servicrufnummern normiert hat. Heute möchten wir Sie noch einmal über eine Gesetzesänderung informieren, nämlich die des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG), die zwar keine inhaltlichen Neuerungen, etwa im Hinblick auf die Gestaltung Ihrer Werbung oder Ihres Internetauftritts bringt, aber in finanzieller Hinsicht im Zusammenhang mit der Planung und Erstellung Ihres Außenauftritts von Relevanz sein könnte.

Angesprochen sind sämtliche Unternehmen, die beispielsweise für Kataloge, Flyer, sonstige Werbematerialien, die Homepage oder auch für Produktverpackungen regelmäßig die gleichen selbständigen Fotografen, Grafiker, Webdesigner und Autoren beauftragen. Solche selbständigen Künstler und Publizisten fallen unter das KSVG, dessen Zweck es ist, den genannten Berufsgruppen über die Künstlersozialkasse sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zu bieten. Die Künstlersozialkasse ist eine Pflichtversicherung und trägt – wie bei Arbeitnehmern der Arbeitgeber – die Hälfte der Beiträge zu den vorgenannten Versicherungen. Die hierfür erforderlichen Mittel werden aus einem Zuschuss des Bundes und aus einer Abgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten (Künstlersozialabgabe).

Abgabepflichtig sind gemäß § 24 KSVG Unternehmen, die

- „für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen“, sowie
- „nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen“.

Letzteres betrifft nicht nur die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, sondern insbesondere auch die Beschäftigung von selbständigen Künstlern für die Gestaltung von Warenverpackungen. Von der Rechtsprechung entschieden ist, dass beispielsweise auch Webdesigner, Grafiker und Werbetexter zu der Gruppe der Künstler zählen. Allerdings gibt es eine wichtige Einschränkung bei der Abgabepflicht. Sie besteht nur, wenn der Künstler/Publizist persönlich beauftragt wird, wobei es unerheblich ist, ob er alleine als Freischaffender, unter einer Firma oder in einer Gruppe (als Gesellschaft bürgerlichen Rechts, oHG, KG) auftritt. Ist Vertragspartner hingegen eine juristische Person (z.B. eine Werbeagentur, die als GmbH organisiert ist), so ist diese juristische Person selbst abgabepflichtig, nicht aber der Auftraggeber.

Die zeitliche Einschränkung der „nicht nur gelegentlichen“ Aufträge wird nach Auslegung der Künstlersozialkasse relativ schnell überschritten. Es reicht bereits eine immer wieder kehrende alljährliche Auftragserteilung.

Die Sozialabgabepflicht an die Künstlersozialkasse dürfte im Ergebnis also viele Unternehmen treffen, die bislang hiervon keine Kenntnis hatten. Genau diese bisher nicht erfassten Abgabepflichtigen versucht der Gesetzgeber mit der Änderung des KSVG einzufangen und zwar, indem er die Deutsche Rentenversicherung mit Wirkung zum 01. Juli 2007 mit der Erfassung und Überprüfung der Abgabepflicht beauftragt hat. Bislang kontrolliert der Betriebsprüfendienst der Deutschen Rentenversicherung alle vier Jahre die ordnungsgemäße Leistung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Arbeitgeber. Nunmehr wird der Prüfdienst diese Kontrolle auf die Künstlersozialabgabe ausweiten und potentiell abgabepflichtige Unternehmen zu Angaben über geleistete Honorare an selbständige Künstler und Publizisten auffordern.

Empfangsberechtigt für die Zahlungen ist weiterhin allein die Künstlersozialkasse; die Abgaben sind also unverändert ausschließlich an sie zu leisten. Da die Ansprüche auf die Sozialabgabe gemäß dem Vierten Sozialgesetzbuch in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind, verjähren, kann es zu erheblichen Nachforderungen kommen, wenn die Deutsche Rentenversicherung eine Abgabepflicht bei bislang nicht erfassten Unternehmen feststellt. Ob und in welchem Umfang Nachforderungen aus vergangenen Jahren verfolgt werden, lässt sich nicht sicher vorhersagen. Da mit der Reform allerdings die leeren Kassen gefüllt werden sollen, wäre ein nachhaltiges und konsequentes Vorgehen der Deutschen Rentenversicherung nicht überraschend.

Die Sozialabgabe wird nach einem Prozentsatz gemessen an dem gezahlten Künstler-/ Publizistenhonorar berechnet. Im Jahr 2006 lag der Satz bei 5,5 %, 2007 beträgt er 5,7 % des an einen Künstler/ Publizisten gezahlten Entgelts.

Angezogen hat der Gesetzgeber die Schraube im Übrigen auch beim Bußgeld. Verletzt ein Unternehmen seine Meldepflicht gegenüber der Künstlersozialkasse oder der Deutschen Rentenversicherung, so droht ein Bußgeld von bis zu EURO 25.000.

Angesichts der Gesetzesänderung ist es also angezeigt, eine potentielle Abgabepflicht an die Künstlersozialkasse noch einmal kritisch zu prüfen und gegebenenfalls eine Meldung an die Deutsche Rentenversicherung nachzuholen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Dr. Ulf Heil (heil@schiedermair.com) und Dr. Swen Vykydal (vykydal@schiedermair.com) gerne zur Verfügung. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die allgemeinen Informationen in unserem Newsletter eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen können. Sie können alle Newsletter auf unserer Homepage www.schiedermair.com (Arbeitsgebiete/Gewerblicher Rechtsschutz) einsehen.